

LIEBE FREIZEITFREUNDE,

wir würden uns freuen, Sie bei einer unserer Freizeiten als Teilnehmer begrüßen zu dürfen. Wir haben die Angebote des Kataloges sorgfältig geplant und vorbereitet. Dazu gehören auch die nachstehenden Teilnahmebedingungen, die, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem **TN** und dem Reiseveranstalter zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages werden. Im nachfolgenden Text bedeutet „Reiseveranstalter“, abgekürzt „**RV**“, der jeweilige Träger der Freizeitmaßnahme, der im Falle Ihrer Buchung Ihr alleiniger Vertragspartner wird. „**TN**“ bedeutet „Teilnehmer“ und steht für den **TN**. Die Reisebedingungen ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des TN

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Der TN erklärt sich als Vertragsgrundlage und als besondere, persönliche Verpflichtung bereit, bewusst an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen und sich dem jeweiligen Programm anzuschließen.

b) Doppelzimmer an unverheiratete Paare werden nicht vergeben.

c) Der TN ist zur Beachtung der Hinweise verpflichtet, die ihm vom RV in Form von Sonderprospekten und Info-Briefen zugehen, soweit solche Hinweise nicht zu einer Einschränkung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Rechte führen.

d) Grundlage der Angebote sind die Reiseausschreibungen und die ergänzenden Informationen des RV für die jeweilige Freizeit/Reise sowie diese dem TN bei der Buchung vorliegen.

e) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des RV vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des RV vor, an das er für die Dauer von 3 Werktagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der RV bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der TN innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

f) Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

g) Der TN haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, per SMS oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der TN dem RV den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der TN 3 Werktage gebunden.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch den RV zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der RV dem TN eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem TN ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraums zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der TN nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem TN wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung des RV erläutert.

b) Dem TN steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.

d) Soweit der Vertragstext des RV im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der TN darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ bietet der TN dem RV den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der TN drei Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.

f) Dem TN wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des TN auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungangaben. Der RV ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des TN anzunehmen oder nicht.

h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung des RV beim TN zu Stande.

1.4. Der RV weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Bezahlung

Der RV und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldsicherungsvertrag besteht und dem TN der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Auslieferung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 5 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 4 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

3. Rücktritt durch den TN vor Reisebeginn/Stornokosten

3.1. Der TN kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem RV unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem TN wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

3.2. Tritt der TN vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist. Der RV kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

3.3. Der RV hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

Flugreisen

bis 90 Tage vor Reiseantritt	10%
vom 89. bis 30. Tag vor Reiseantritt	20%
vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt	50%
vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	70%
ab 6. Tag oder bei Nichterscheinen	90%

Eigenanreise

bis 30 Tage vor Reiseantritt	10%
vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt	30%
vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	60%
ab 6. Tag oder bei Nichterscheinen	90%

Bus- und Bahnreisen

bis 90 Tage vor Reiseantritt	10%
vom 89. bis 30. Tag vor Reiseantritt	20%
vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt	50%
vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	70%
ab 6. Tag oder bei Nichterscheinen	90%

See- und Flusskreuzfahrten

bis 90 Tage vor Reiseantritt	10%
vom 89. bis 30. Tag vor Reiseantritt	20%
vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt	40%
vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	70%
ab 6. Tag oder bei Nichterscheinen	90%

3.4. Dem TN bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem RV nachzuweisen, dass der RV überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die vom RV geforderte Entschädigungspauschale.

3.5. Der RV behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der RV nachweist, dass der RV wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der RV verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

3.6. Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

3.7. Das gesetzliche Recht des TN, gemäß § 651 e BGB vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

3.8. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

4. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung der RV bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem TN zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Der RV wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

5. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

5.1. Der RV kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

- a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des RV beim TN muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung (siehe „Besondere Hinweise“) angegeben sein
- b) Der RV hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben
- c) Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- d) Ein Rücktritt des RV später als 4 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.

5.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der TN auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 3.6. gilt entsprechend.

6. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

6.1. Der RV kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des RV oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit/Reise nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des RV oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leiter verstößt.

6.2. Die Freizeitleitung ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom RV bevollmächtigt und berechtigt, auf Kosten des TN die vorzeitige Rückreise zu veranlassen – bei Minderjährigen nach Benachrichtigung der Personenberechtigten.

6.3. Kündigt der RV, so behält der RV den Anspruch auf den Reisepreis; der RV muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die der RV aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

7. Obliegenheiten des TN

7.1. Reiseunterlagen

Der TN hat den RV oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der des RV mitgeteilten Frist erhält.

7.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

- a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der TN Abhilfe verlangen.
- b) Soweit der RV infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der TN weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen
- c) Der TN ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des RV vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des RV vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an den RV unter der mitgeteilten Kontaktstelle des RV zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des RV bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der TN kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.
- d) Der Vertreter des RV ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

7.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der TN den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichnen Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er den RV zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von dem RV verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

7.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

- a) Der TN wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom TN unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.
- b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den TN nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

8. Beschränkung der Haftung

8.1. Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealar Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

8.2. der RV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des RV sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

der RV haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich geworden ist.

9. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der TN gegenüber dem RV geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

10. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

10.1. Der RV informiert den TN bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

10.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist der RV verpflichtet, dem TN die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der RV weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird der RV den TN informieren.

10.3. Wechselt die dem TN als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird der RV den TN unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

10.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten des RV oder direkt über https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm abrufbar und in den Geschäftsräumen des RV einzusehen.

11. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

11.1. Der RV wird den TN über allgemeine Pass- und Visae Erfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

11.2. Der TN ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reise-dokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des TN. Dies gilt nicht, wenn der RV nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

11.3. Der RV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der TN den RV mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der RV eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

12. Alternative Streitbeilegung: Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

12.1. Der RV weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass der RV nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den RV verpflichtend würde, informiert der RV die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Der RV weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

12.2. Für TN, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem TN und dem RV die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche TN können den RV ausschließlich an deren Sitz verklagen.

12.3. Für Klagen des RV gegen TN, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des RV vereinbart.

© Urheberrechtlich geschützt: Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2018-2019

Reiseveranstalter ist, soweit nicht abweichend angegeben:

Liebenzeller Mission
Freizeiten & Reisen GmbH
Heinrich-Coerper-Weg 2
75378 Bad Liebenzell
Telefon 07052 - 175110
Telefax 07052 - 175100
Email: info@freizeiten-reisen.de

Geschäftsführer: Thomas Trommer
Registergericht Stuttgart,
Handelsregister Nr. 331246
Bankverbindung: Sparkasse Pforzheim Calw
Kto.-Nr. 33 500 02, BLZ 666 500 85
IBAN: DE32 6665 0085 0003 3500 02
Swift/BIC: PZHSDE66

DAZU STEHEN WIR

Nach folgenden Grundsätzen gestalten wir unsere Freizeiten und Reiseangebote:



1. Die tägliche Bibelarbeit ist die Mitte unserer Freizeit. Für uns ist Gottes Wort maßgeblich für alle Bereiche des Glaubens und des Lebens.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der Freizeit für die Teilnehmer da und versuchen, einen ansprechenden Urlaub zu gestalten.
3. Freizeitheime, Pensionen und Hotels werden von uns sorgfältig und der Reisegruppe entsprechend ausgewählt. Es stehen in der Regel Gruppenräume zur Verfügung. Von störenden Einflüssen wie z. B. Lärm, Diskotheken oder FKK-Stränden versuchen wir bewusst Abstand zu nehmen.
4. Bei der Auswahl der Partner ist Qualität und Sicherheit unser erstes Ziel. Sorgfältig haben wir als Reiseveranstalter die Busunternehmer, Flug- und Fahrgesellschaften ausgewählt.
5. Insbesondere bei Kinder-, Jugend- und Familienangeboten sind die Mitarbeiter in Bezug auf den Schutz des Kindeswohls unterwiesen und sensibilisiert.
6. Unsere Freizeiten sind so kalkuliert, dass wir gute Leistungen zu fairen Preisen anbieten können.
7. Unsere Preise sind Endpreise. Alle ausgeschriebenen Leistungen sind im Preis enthalten. Unsere Freizeiten sehen wir bewusst als Teil des Verkündigungs- und Seelsorgeauftrages unserer Werke und Verbände. Wir wollen, dass sich unsere Teilnehmer wohlfühlen und von Jesus Christus gesegnete Urlaubstage erleben.

Folgende Missionswerke, Gemeinschafts- und Jugendverbände, die im Raum der Gnadauer Gemeinschaftsbewegung und der ihr nahe stehenden Werke Freizeiten anbieten, haben sich mit uns auf diese Grundsätze verständigt:

- ✓ Bibellesebund, Gummersbach
- ✓ Deutscher Christlicher Techniker-Bund e.V., Korntal-Münchingen
- ✓ Deutsche Indianer Pionier Mission, Lonsingen
- ✓ „Die Apis“, Evangelischer Gemeinschaftsverband, Württemberg
- ✓ Evangelischer Gemeinschaftsverband Pfalz
- ✓ Evangelische Gesellschaft für Deutschland
- ✓ Landeskirchlicher Gemeinschaftsverband, Bayern (Christlicher Freizeit- und Reisedienst Puschendorf)
- ✓ Liebenzeller Gemeinschaftsverband, Bad Liebenzell
- ✓ Liebenzeller Mission, Bad Liebenzell
- ✓ Sächsischer Gemeinschaftsverband, Chemnitz
- ✓ Studentenmission in Deutschland (SMD)
- ✓ Süddeutscher Gemeinschaftsverband und SV-EC, Bad Cannstatt
- ✓ Südwestdeutscher EC-Verband, Filderstadt
- ✓ Südwestdeutscher Gemeinschaftsverband, Haßloch
- ✓ Württembergischer Christusbund, Weinstadt

Für Ihre Reise ...

BESONDERE HINWEISE

Unsere Mitarbeiter

Unsere **geistlichen Leiter** haben in der Regel eine theologische Ausbildung und arbeiten in einer Gemeinschafts- oder Jugendarbeit, einer Kirchengemeinde oder als Missionare der Liebenzeller Mission.

Unsere **organisatorischen Leiter** sind keine professionell ausgebildeten Reiseleiter, sondern **ehrenamtliche Mitarbeiter**. Sie gehören zu den Freunden der Liebenzeller Mission, unseren Gemeinschaften oder EC-Jugendkreisen. Sie kommen aus verschiedenen Berufen und stellen ihren Urlaub, Zeit und Kraft zur Verfügung, um mit ihren Gaben Gott auf den Freizeiten zu dienen.

Dies gilt auch für die übrigen Freizeitmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, die beim Kinderprogramm oder ggf. in der Küche mithelfen. Vorbereitet durch ihre zum Teil langjährigen Erfahrungen und unsere Schulungen setzen sie sich ein, damit die Freizeit zu einem erholsamen und gesegneten Urlaub wird.

Es kann aber vorkommen, dass nicht alles wunschgemäß und reibungslos läuft. Hier bitten wir um Nachsicht und faires Verhalten unseren ehrenamtlichen Mitarbeitern gegenüber.

Preise

Wir wollen unsere Freizeitteilnehmer vor unliebsamen Überraschungen bewahren. Unsere Preise sind Endpreise. Die genannten Beträge für Doppel- oder Mehrbettzimmer verstehen sich immer „pro Person“ und nicht pro Zimmer.

Kinderpreise werden in der Regel nur im Zimmer zusammen mit ein oder zwei Vollzahlern gewährt. **Alleinreisende**, die „im Doppelzimmer“ oder „im Mehrbettzimmer“ buchen, werden das Zimmer mit anderen Teilnehmern unserer Wahl teilen, die gleichlautend gebucht haben. Sollte sich wider Erwarten keine weitere Person für die selbe Zimmerkategorie zur Freizeit/Reise anmelden, wird der entsprechende Aufpreis nachberechnet, welcher der tatsächlichen Belegung entspricht.

Bei Rund-, Städte- und Studienreisen sind die Führungen und Eintritte für die geplanten Besichtigungen in der Regel enthalten. Ausnahmen werden bei der jeweiligen Freizeit/Reise aufgeführt. Außer den zusätzlich angebotenen „fakultativen“ (also freiwilligen) Ausflügen, die vor Ort zu buchen und zu bezahlen sind, den landesüblichen Trinkgeldern und den persönlichen Ausgaben entstehen in der Regel keine weiteren Kosten für einen guten Verlauf der Freizeit.

Abweichende Regelungen (z.B. Kosten für Visum, Kurtaxe, weitere Mahlzeiten usw.) werden bei den individuellen Freizeitausschreibungen aufgeführt.

Leistungsumfang

Unsere Preise verstehen sich pro Person mit folgenden Grundleistungen: **Unterkunft** in Zwei- oder Mehrbettzimmern (für Einzelzimmer wird ein Aufpreis erhoben), **Verpflegung** gemäß Ausschreibung am Zielort, **Programmgestaltung** einschließlich separatem **Kinderprogramm** für 4-12-Jährige und teilweise auch Teenprogramm während der Bibelzeiten bei Familienfreizeiten, tägliche **Bibelzeiten** mit Gesprächs- und Seelsorgeangebot, **Organisation**, sowie eine subsidiäre Gruppenunfall- und Haftpflichtversicherung. Weitere individuelle Leistungen werden in der jeweiligen Freizeit-/Reiseausschreibung aufgeführt.

Preis- und Leistungsänderungen

Die in unseren Freizeiten-Katalogen angegebenen Preise entsprechen dem Stand bei Drucklegung und sind für uns als Reiseveranstalter bindend.

Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, aus den folgenden Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung des Reisepreises vorzunehmen, über die wir Sie vor der Buchung selbstverständlich informieren:

- Eine entsprechende Anpassung des im Freizeiten-Katalog angegebenen Preises ist im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten (insbesondere der Treibstoffkosten), der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Freizeiten-Kataloges zulässig.
- Eine Preisanpassung ist außerdem zulässig, wenn die vom Kunden gewünschte und im Freizeiten-Katalog angebotene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher touristischer Leistungen (Kontingente) nach Veröffentlichung des Freizeiten-Kataloges verfügbar ist.

Auch die Angebote zu den vertraglichen Reiseleistungen in diesem Freizeiten-Katalog entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass bis zur Übermittlung Ihres Buchungswunsches aus sachlichen Gründen Änderungen der Leistungen möglich sind, **die wir uns deshalb ausdrücklich vorbehalten müssen**. Über diese werden wir Sie selbstverständlich vor Vertragsschluss unterrichten.

Sonderwünsche

Unsere Freizeiten-Zentrale ist kein Reisebüro, in welchem einzelne Reiseleistungen individuell zusammengestellt und gebucht werden können. Wir sind vielmehr ein **Gruppenreisen-Veranstalter**, der über ein Jahr im Voraus die Angebote zusammenstellt und feste Kontingente bei den Leistungsträgern (Busse, Flüge, Schiffe, Häuser usw.) reservieren muss. Das bedeutet, dass wir in der Regel nur das verkaufen können, was in den einzelnen Freizeitausschreibungen angeboten wird. Im Einzelfall bemühen wir uns selbstverständlich, in begründeten Fällen auch Sonderwünsche zu erfüllen, wie zum Beispiel andere Abflughäfen, abweichende An- oder Abreise wegen Verlängerung oder Verkürzung der Freizeitteilnahme, andere Zimmer in Hotels usw. Wegen des erhöhten Arbeitsaufwandes ist diese Sonderleistung jedoch mit Kosten verbunden, die wir weiterberechnen müssen.

Rundbriefe der Freizeitleitung

Die in der Ausschreibung genannten „organisatorischen Leiter“ versenden rechtzeitig vor der Freizeit einen oder ggf. auch mehrere Informations-Rundbriefe an alle angemeldeten Teilnehmer. Darin ist alles enthalten, was zu einer guten Vorbereitung und einem unbeschwerten Verlauf der Freizeit wichtig ist.

Versicherungen

Unsere Freizeiten sind nach dem Pauschalreiserecht abgesichert. Zusammen mit der Freizeit-/Reisebestätigung erhalten alle Teilnehmer den gesetzlich vorgeschriebenen Reisepreis-Sicherungsschein.

Im Freizeitbetrag ist eine subsidiäre Haftpflicht- und Unfallversicherung eingeschlossen.

Unsere Teilnehmerpreise enthalten keine **Reise-rücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung**. Wir empfehlen dringend den Abschluss einer solchen Versicherung. Bei Buchungen kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn ist die Reiserücktrittskostenversicherung innerhalb von 3 Werktagen abzuschließen.

Wir bitten, den Krankenversicherungsschutz für das Reiseland zu überprüfen und ggf. eine **Auslandsrankenversicherung** abzuschließen.

Der Reisebestätigung wird ein passendes Versicherungsangebot beigelegt, welches auf die Freizeitart abgestimmt ist.

Mindestteilnehmerzahl

Für alle in unserem Katalog ausgeschriebenen Reisen gilt eine einheitliche, bis vier Wochen vor Reisebeginn zu erreichende Mindestteilnehmerzahl von **20 Personen**. Siehe hierzu auch Ziffer 7.3. unserer Teilnahmebedingungen (bzw. Ziffer 5 in der Fassung ab 01.07.2018)!

Gesundheitsvorsorge

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig vor Freizeit-/Reisebeginn über einen Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen für das Reiseland. Ggf. sollte **ärztlicher Rat** zu Thrombose und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Wir verweisen auch auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinerinnen, reisemedizinischen Informationsdiensten, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und auch das Internet. Im Ausland kommt es immer wieder zu Magenverstimmungen oder Durchfall durch die Klima-veränderung sowie ungewohntes landestypisches Essen oder Getränke, insbesondere unsauberes Leitungswasser. Jeder Freizeiteilnehmer sollte daher eine eigene kleine persönlich vom Hausarzt abgestimmte **Reiseapotheke im Handgepäck** bei sich haben.

In den Bergen, in südlichen Ländern und bei Fernreisen ist die Sonneneinstrahlung oft erheblich höher, als gewohnt. Daher ist unbedingt auf eine **Kopfbedeckung** und einen ausreichenden **Sonnenschutz** mit hohem Lichtschutzfaktor zu achten. Im heißen Klima benötigt der Körper eine erhöhte **Flüssigkeitszufuhr**. Es ist darauf zu achten, in ausreichender Menge Getränke zu sich zu nehmen.

Vorsicht: Leitungswasser ist in vielen Ländern nicht so sauber und rein, wie bei uns gewohnt. Das gilt insbesondere auch für Eiswürfel in Getränken! Es wird ausdrücklich empfohlen, nur gereinigtes Wasser in Flaschen zu kaufen und zu trinken.

Reisetag

Die An- und Abreisetage sind in erster Linie Reisetage und dienen nicht der Erholung. Unsere Freizeiten beginnen in der Regel am Anreisetag mit dem Abendessen und enden am Abreisetag mit dem Frühstück. Während der Reisetage - auch bei Busreisen - verpflegt sich jeder Teilnehmer selbst. Abweichungen von dieser generellen Regel werden ggf. in der individuellen Freizeitausschreibung genannt.

Busreisen

Für uns fahren Omnibusunternehmer unseres Vertrauens in der Qualität von Drei-Sterne-

Reisebussen oder Vier-Sterne-Fernreisebussen, z.T. mit Toilette, damit die Anreise erholungsreich wird. Freigepäck: 1 Koffer mit max. 20 kg, plus 1 Handgepäckstück mit max. 5 kg

Im Bus gibt es keinen Anspruch auf besondere **Sitzplätze**. Auch können keine bestimmten Sitzplätze vorreserviert werden. Sofern gesundheitliche Einschränkungen gegeben sind, kann ein besonderer Sitzplatz beim Freizeitleiter angefragt werden.

Treffpunkt ist in der Regel spätestens **30 Minuten** vor der geplanten Abfahrt des Busses. Bei Abfahrten in Bad Liebenzell stehen den Teilnehmern kostenlose Pkw-Parkplätze auf einem bestimmten ausgewiesenen Parkplatz auf dem Gelände der Liebenzeller Mission zur Verfügung.

Übernachtungsmöglichkeiten

Da die Bus-Reisen in der Regel morgens abfahren, empfiehlt sich bei weiterer Anreise eine **Zwischenübernachtung in Bad Liebenzell**. Adressen von Gästehäusern finden Sie im Freizeiten-Katalog oder auf unserer Internetseite.

Flug

Bei Flugreisen buchen wir Plätze bei renommierten Charter- und Linienfluggesellschaften in der Economyklasse. Eine Verpflegung an Bord des Flugzeuges ist nicht mehr selbstverständlich. Immer häufiger werden Speisen und Getränke während des Fluges nur noch gegen Bezahlung angeboten. Zu den Handgepäck- und Kofferregelungen verweisen wir auf die individuellen Rundbriefe, die jeder Teilnehmer erhält. Die in der Reisebestätigung und in den Rundbriefen erwähnten **Flugzeiten** sind unverbindlich. Änderungen sind, auch kurzfristig, jederzeit möglich. Besonders bei Charterflügen sind immer wieder auch Flugzeiten am frühen Morgen oder späten Abend möglich.

Es empfiehlt sich, für die Anreise zum Flughafen keine festen Bahn-Tickets oder Anschlussflüge zum Sonderpreis ohne Umbuchungsmöglichkeit zu kaufen, da es immer wieder kurzfristig zu Zeitverschiebungen kommen kann. Da man bei öffentlichen Verkehrsmitteln immer wieder mit Verspätungen rechnen muss, sollten die Verbindungen so gewählt werden, dass trotz möglicher Verspätungen der Abflughafen spätestens 2 Stunden vor dem geplanten Start erreicht wird.

Jeder Teilnehmer ist für die rechtzeitige Ankunft am Flughafen selbst verantwortlich. Bei Verspätungen oder Zugaussfällen ist ausschließlich die Deutsche Bahn AG verantwortlich, nicht wir als Reiseveranstalter.

In der Regel ist der Treffpunkt der Freizeitgruppe mindestens **2 Stunden vor Abflug** am genannten Sammelpunkt.

Gepäck

Bei allen Bus- und Flugreisen werden in der Regel pro Teilnehmer maximal 2 Gepäckstücke transportiert: 1 Koffer mit einem Höchstgewicht von 20 kg und 1 Handgepäckstück mit höchstens 5 kg. Davon abweichende Regelungen (z.B. bei Flugreisen) werden in den Rundbriefen der Freizeitleitung bekannt gegeben.

Unterkünfte

Unsere Unterkünfte werden sorgfältig ausgewählt. Bei der in der Ausschreibung angegebenen Hotelkategorie kann es allerdings deutliche Un-

terschiede gegenüber den deutschen Qualitätsstandards geben, die jedoch landestypisch und somit nicht zu ändern sind. Da es keine international verbindliche einheitliche Kategorisierung gibt, ist auch ein Qualitätsvergleich unterschiedlicher Länder nicht möglich.

Die **Ausstattung** der Einzelzimmer ist oft einfacher, als die der Doppelzimmer. Bei Drei- und Mehrbettzimmern handelt es sich oft um Doppelzimmer mit einem Zustellbett, einem Klappbett, einer Couch oder auch mit Stockbetten.

In manchen Ländern ist Art und Ausstattung der Duschen oft sehr einfach, ohne Duschvorhang und ohne Duschwanne, nur mit einem Brausekopf an der Wand oder der Decke und einem Abfluss im Boden („Adria-Dusche“).

Lärmbelästigungen in der Nacht sind oft unvermeidlich, da sich gerade in südlichen Ländern auf Grund des Klimas das Tagesgeschehen in die Nacht verschiebt.

In den Hotels und Unterkünften können nicht alle Zimmer in „bester“ und „ruhiger“ Lage sein. Somit müssen wir uns damit abfinden, dass die Aussicht der einzelnen Zimmer sehr unterschiedlich sein kann, oder dass möglicherweise Geräusche von der Haustechnik und vom Wirtschaftsbereich oder auch Straßenlärm zu hören sind.

Verpflegung

Freizeiten mit „**Halbpension**“ (HP) bedeutet 2 Mahlzeiten pro Tag: Frühstück und warmes Abendessen. „**Vollpension**“ (VP) bedeutet 3 Mahlzeiten pro Tag: Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass das Mittagessen warm ist. Oft gibt es mittags ein kaltes Essen oder ein Lunch-Paket zum Mitnehmen und das warme Essen am Abend.

Die **Esskultur** in den Hotels und Unterkünften ist in der Regel dem internationalen Standard angepasst. Angemessene Kleidung (Herren in langen Hosen, generell keine Strandbekleidung) ist erwünscht.

Die Speisen sind in der Regel von landestypischer Art und sind auch landestypisch zubereitet.

Bei Büfets ist es untersagt, Essen zum späteren Verzehr einzupacken und mitzunehmen.

Sporteinrichtungen und -geräte

Die im Hotel oder der Umgebung angebotenen Sporteinrichtungen und -geräte sollten nicht mit deutschen oder professionellen Maßstäben gemessen werden. Tennisplätze, Fitnessräume, Spielplätze usw. sind oft kleiner als in Deutschland und leider oft auch nicht in gutem und gepflegtem Zustand. Wir bitten, die Geräte vor Benutzung zu prüfen, da wir keine Haftung für Zustand und Gebrauchssicherheit übernehmen können.

Haustiere

Haustiere jeglicher Art können bei unseren Freizeiten leider nicht mitgebracht werden.

Und zum guten Schluss...

Wer reisen will, muss zunächst Liebe zu Land und Leuten mitbringen, zumindest keine Voreingenommenheit. Er muss guten Willen haben, das Gute zu finden, anstatt es durch Vergleiche tot zu machen.

Theodor Fontane (1819 -1898)